

BVGer C-4756/2012 vom 7. März 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4756_2012

FR: TAF C-4756/2012 du 7 mars 2014

IT: TAF C-4756/2012 del 7 marzo 2014

Regeste

Aufsichtsmittel

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Dazu gehören die Verfügungen der Aufsichtsbehörden im Bereiche der beruflichen Vorsorge nach Art. 74 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), dies in Verbindung mit Art. 33 lit. i VGG. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt in casu nicht vor.

E. 2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) vom 13. Juli 2012, welche ohne Zweifel eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG darstellt.

E. 3

Die Beschwerde gegen diese Verfügungen ist frist- und formgerecht eingegangen (Art. 50 und 52 VwVG). Der eingeforderte Kostenvorschuss wurde innert der gesetzten Frist geleistet.

E. 4

Zu prüfen ist die Beschwerdelegitimation bzw. das aktuelle Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin, nachdem Herr C._____ auf eine Wiederwahl verzichtet hat und zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils nicht mehr im Vorstand vertreten ist.

E. 4.1

Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann (Bst. c). Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG) und ist durch die Verfügungen besonders berührt (Art. 48 Abs. 1 Bst. b VwVG). Dagegen stellt sich die Frage, inwiefern ein schutzwürdiges Interesse bzw. ein Rechtsschutzinteresse nach erfolgter Ersatzwahl des Vorstandes Mitte 2013 und nachdem das Organisationsreglement bis am 31. Dezember 2013 nach eigenen Angaben der

Beschwerdeführerin freiwillig eingereicht werden soll, verblieben ist.

E. 4.2

Schutzwürdig ist das Interesse grundsätzlich nur dann, wenn es nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch ist (BGE 123 II 285 E. 4, Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2C_166/2009 vom 30. November 2009 E. 1.2.1, Urteil BGer 8C_622/2009 vom 3. Dezember 2009 E. 1.1). Aktuell ist das Interesse, wenn der durch die angefochtene Verfügung erlittene Nachteil im Zeitpunkt des Entscheids der Beschwerdeinstanz noch besteht. Ein praktisches Interesse setzt voraus, dass dieser Nachteil bei Gutheissung der Beschwerde beseitigt werden kann. Das Interesse ist somit dann schutzwürdig, wenn durch den Ausgang des Verfahrens die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Person noch beeinflusst werden kann. Demgegenüber fehlt es an einem aktuellen praktischen Interesse, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden könnte (BVGE 2009/31 E. 3.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer muss einen praktischen Nutzen aus einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen (BGE 133 II 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

E. 4.3

Nach der Rechtsprechung ist vom Erfordernis des aktuellen Interesses indes abzusehen, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige (bundes)gerichtliche Prüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (vgl. BGE 1C_491/2010 E. 3.1, BGE 131 II 670 E. 1.2, 128 II 34 E. 1b, 127 I 164 E. 1a, 126 I 250 E. 1b, 125 I 394 E. 4b, 111 Ib 182 E. 2c, 111 Ib 56 E. 2a).

E. 4.4.1

Bezüglich der Dispositivziffern II und III b, welche beide ausdrücklich und konkret auf die Person von C. _____ Bezug nehmen, ist das Rechtsschutzinteresse weggefallen, da sie nicht mehr wiedergewählt wurde und im Vorstand nicht mehr vertreten ist.

E. 4.4.2

Bezüglich der Dispositivziffer III a, in welcher verlangt wird, dass "das Organisationsreglement bis zum 31. Dezember 2012 zu konkretisieren sei, sodass die Anforderungen an die Parität im Wahlverfahren und im Vorstand erfüllt sind", ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin selber ausführt, "dass sie im Hinblick auf die gesetzlichen Neuerungen per 1. Januar 2014 (gemeint ist die Änderung des BVG betreffend Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 17. Dezember 2010 [AS 2011 3385, BBl 2008 8411]) die §§ 14 - 18 des Pensionskassendekrets und das Organisationsreglement überprüfen müssen, damit diese Vorschriften in Einklang mit den geänderten gesetzlichen Vorgaben stehen. Dazu gehört im Wesentlichen auch, dass die Anforderungen an die Parität im Wahlverfahren und im Vorstand erfüllt sind. [...] Materiell sei diese Prüfung notwendig und die Beschwerdeführerin werde sich ihr auch unterziehen" (B-act. 1 S. 3). Weiter wird in der Beschwerde ausgeführt (S. 5): "Die Beschwerdeführerin wird sich im Hinblick auf die vom 1. Januar 2014 an geltende Rechtslage auf die Mehrheitsmeinung hin ausrichten und dafür sorgen, dass nach Ablauf der jetzigen Amtsdauer im Hinblick auf die verstärkte Stellung des Vorstandes eine entsprechend klare Trennung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern erfolgt

und auf der Arbeitnehmerseite keine Personen mehr gewählt werden können, denen in ihrer beruflichen Funktion Organstellung zukommt." Da die Beschwerdeführerin von sich aus die Absicht geäußert hat, das Organisationsreglement im Sinne der Feststellung der Vorinstanz anzupassen, und diese Absicht mit dem Organisationsreglement 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (vgl. <http://www.Pensionskasse> A._____.ch/infocenter/rechtliche-grundlagen/aktuelle-versionen/ > Organisationsreglement) auch umgesetzt worden ist, ist auch hier ein aktuelles Rechtsschutzinteresse nicht mehr erkennbar.

E. 4.4.3

Es bleibt zu prüfen, ob ein Rechtsschutzinteresse bezüglich der Dispositivziffer I verbleibt, in welcher die Vorinstanz generell festgestellt hat, dass die Zusammensetzung des Vorstandes dem Grundsatz der Parität widerspreche. Auch in diesem Punkt hat sich die Situation nach der erfolgten Ersatzwahl verändert. Obwohl ein gewisses Interesse seitens der Beschwerdeführerin an der Beantwortung der allgemeinen Rechtsfrage, ob ein Direktor eines Spitales als Arbeitnehmervertreter wählbar ist, falls die Arbeitnehmerschaft ihn zur Wahl aufgestellt und anschliessend gewählt hat, nicht abzusprechen ist, ist das Rechtsschutzinteresse dennoch nicht mehr aktuell und es ist insbesondere nicht ersichtlich, inwieweit die Beschwerdeführerin durch die Beantwortung der Frage einen praktischen Nutzen ziehen sollte. Die Beschwerdeführerin führt auf S. 3-4 der Beschwerde unter Ziffer 3 aus, dass in Ziffer I des Dispositivs der angefochtenen Verfügung festgestellt werde, dass die Zusammensetzung des Vorstandes der Beschwerdegegnerin dem Grundsatz der Parität widerspreche. Weiter: "In dieser absoluten Form wird diese Feststellung auf der Grundlage des heute noch geltenden Rechts bestritten". Dies heisst nichts anderes, als dass die Beschwerdeführerin die Rechtslage unter dem alten Recht geklärt haben möchte. Da sie aus der Klärung der Rechtsfrage unter dem bis am 1. Januar 2014 geltenden Recht keinen praktischen Nutzen ziehen kann, fehlt ihr auch hier das aktuelle Rechtsschutzinteresse.

E. 4.5

Zuletzt ist zu prüfen, ob wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage ein hinreichendes öffentliches Interesse an deren Beantwortung trotz fehlenden aktuellen Interesses besteht (vgl. vorne E. 4.3). Da sich die Rechtsfrage auf einen Sachverhalt bezieht, welcher sich noch unter altem Recht zugetragen hat, ist zum vornherein ausgeschlossen, dass sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte. Damit sind auch hier die Voraussetzungen für ein Eintreten nicht gegeben.

E. 4.6

Insgesamt ergibt sich somit, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann, weil der Beschwerdeführerin im Lichte von Art. 48 Abs. 1 VwVG die Beschwerdelegitimation fehlt.

E. 5.1

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene Kosten zusprechen. Allerdings steht der obsiegenden Vorinstanz gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE keine Parteientschädigung zu. Der Beigeladenen, welche anwaltlich vertreten ist und zwei Rechtsschriften à je 6 Seiten eingereicht hat, wird eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zugesprochen. Diese ist von der

Beschwerdeführerin als unterliegende Partei zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.